



EINWOHNERVEREIN

NIEDERTEUFEN/LUSTMÜHLE

STATUTEN

1. Zweck des Vereins

Artikel 1

Der Einwohnergemeinschaft Niederteufen-Lustmühle ist ein Verein gemäss Art. 60 - 79 des ZGB. Er bezweckt die Wahrung der öffentlichen Interessen in seinem Einzugsgebiet und bemüht sich um eine zweckmässige Information der Mitglieder über Gemeinde-, Kantons- und Bundesangelegenheiten. Er setzt sich insbesondere auch für Verbesserungen der Infrastruktur ein und ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Artikel 2

Alle in Niederteufen und Lustmühle wohnhaften und an diesem Gemeindeteil interessierten natürlichen und juristischen Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Artikel 3

Anmeldungen zum Beitritt sind an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Artikel 4

Austritte sind an ein Vorstandsmitglied zu richten. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages kann die Mitgliedschaft aberkannt werden.

3. Organisation

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 6

Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Kalendjahres statt.

Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn 15 Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen werden auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt.

Art. 7

Die Traktanden der Hauptversammlung sind

- a) Feststellen des Quorums
- b) Wahl der Stimmzähler
- c) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Jahresrechnung
- f) Bericht der Revisoren
- g) Wahlen
 1. Mitglieder des Vorstandes
 2. Präsident
 3. Rechnungsrevisoren
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Anträge
- j) Allgemeine Umfrage

Anträge, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden, müssen der Versammlung vorgelegt werden. Anträge, die an der Versammlung gestellt werden, müssen behandelt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Art. 8

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: a) Präsident b) Vizepräsident c) Kassier d) Aktuar e) Beisitzer Der Vorstand konstituiert sich selbst, seine Mitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 9

Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

4. Kassa

Art. 10

Die Einnahmen bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen
- b) Zinsen und Erträgen
- c) Spenden und Vergabungen

5. Schlussbestimmungen

Art. 11

Falls der Verein aufgelöst wird, muss das Vereinsvermögen dem Gemeinderat von Teufen zur Verwaltung übertragen werden, bis sich ein neuer Verein gebildet hat, welcher die Zweckbestimmung laut Artikel 1 der vorliegenden Statuten verfolgt, und gestützt darauf die Abtretung des Vermögens verlangen kann.

Nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren bestimmt der Gemeinderat über Verwendung des Vermögens.

Art. 12

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung des Einwohnervereins Niederteufen/Lustmühle am 16. März 1990 angenommen worden und ersetzen jene vom 24. April 1973.

Der Präsident

Der Aktuar

Cornel Grämiger

Matthias Brägger